



Abteilung 16
Deutsches Schulamt
**Amt für Verwaltung des
Lehrpersonals**

Ripartizione 16
Intendenza scolastica tedesca
**Ufficio amministrazione del
personale docente**

Prot.Nr. | prot.n. AM/BS/32.01.31/40905
Bozen | Bolzano 28.03.2007
Sachbearbeiter/in | incaricato/a Barbara Sabbatini
Telefon | telefono 0471/41 75 95
E-Mail | e-mail Barbara.Sabbatini@schule.suedtirol.it

An die Direktorinnen und Direktoren
der Schulsprengel

der Grundschulsprengel

der Mittelschuldirektionen

z.Ktn.

An die Direktorinnen und Direktoren
der Oberschulen

Mitteilung

Betreff: Streikankündigung der Gewerkschaftsorganisationen SSG-ASGB, AGB-CGIL, SGB-CISL, SGK-UIL, FLC-GBW.

Sehr geehrte Frau Direktorin,

Sehr geehrter Herr Direktor,

Streikaustruf

Die Lehrgewerkschaften auf Landesebene haben mit Schreiben vom 05.03.2007 für **Dienstag, 17. April 2007**, einen ganztägigen Streik ausgerufen. Der Streikaustruf betrifft das Lehrpersonal der deutschsprachigen und ladinischen Grund- und Mittelschulen. Wie aus dem beiliegenden Gewerkschaftsschreiben hervorgeht, wollen die Lehrgewerkschaften mit dem Streik die *Änderung der Beschlüsse der Landesregierung vom 10. April 2006, Nr. 1189 und 1266 zur Schulreform* in den deutschsprachigen und ladinischen Grund – und Mittelschulen erwirken, und zwar der drei wesentlichen Bereiche: Gliederung der Unterrichtszeit in einen Kern – Wahlpflicht und Wahlbereich, Lernberatung, Portfolio.

Sie werden ersucht, dem Schulamt die Streikbeteiligung **innerhalb 10.00 Uhr** des 17. April 2007 mitzuteilen, und zwar nur mittels Outlook-Formular „Streikmeldung“.

Streikregelung

Ansichts der in jüngster Vergangenheit von verschiedener Seite aufgeworfenen Fragen in Zusammenhang mit der Streikregelung (siehe auch Mitteilung des Schulamtsleiters vom 09.03.2007) erachten wir es an dieser Stelle für zweckmäßig, auf die geltenden Bestimmungen hinzuweisen:

Rechtsquellen



Das Streikrecht und die Ausübung desselben wurde auf Staatsebene durch das Gesetz vom 12.06.1990, Nr. 146, welches durch das Gesetz vom 11.04.2000, Nr. 83 ergänzt bzw. abgeändert wurde, geregelt. Für die Schule sind die einschlägigen Rechtsquellen die Anlage zum GSKV vom 26.05.1999 sowie ein ergänzendes Abkommen zwischen dem Unterrichtsministerium und den Gewerkschaften vom 08.10.1999.

Essentielle Dienste

Im genannten GSKV ist vorgesehen, dass im Streikfalle die Ausübung der von der Verfassung vorgesehenen Rechte der Personen auf u.a. *Bildung* gewährleistet werden müssen. Dies bringt mit sich, dass im Streikfall **im Schulbereich** folgende unerlässliche Dienste zu gewährleisten sind:

- Durchführung von Prüfungen und Bewertungskonferenzen und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten unter Berücksichtigung aller Abschlussprüfungen;
- Aufsicht über minderjährige Schüler bei der Schulausspeisung, soweit kein geeigneter Ersatz möglich ist;
- Überwachung der Labors und Werkstätten, wenn durch die Unterrichtsunterbrechung einzelne Personen bzw. die Maschinenanlagen beschädigt werden könnten;
- Auszahlung der Gehälter und Pensionen;
- Dienstleistungen in den Erziehungsanstalten wie Küchendienst, Aufsicht über die Schüler und auch in den Nachtstunden.

Für diese und nur für diese Tätigkeiten können von Seiten der einzelnen Schulen Notkontingente festgelegt werden.

Ausrufung des Streiks – Streikregeln

- Der Streik muss durch die Gewerkschaften mindestens 15 Tage vor dem Streiktag angekündigt werden; in der Streikankündigung muss angegeben werden, ob es sich um einen ganztägigen Streik oder nur um einen Stundenstreik handelt; falls es sich um einen Stundenstreik handelt, muss aus der Streikankündigung ersichtlich sein, ob der Streik in der ersten oder der letzten Stunde stattfindet.
- Auf lokaler Ebene erfolgt diese Mitteilung an die Schulämter, welche die Öffentlichkeit über die Informationsorgane klar und rechtzeitig über die Dauer und Modalitäten des angekündigten Streiks bzw. über eine eventuelle Absage des Streiks in Kenntnis setzen müssen.
- Es kann nicht für unbestimmte Zeit gestreikt werden: im Bereich der Grundschule dürfen pro Schuljahr nicht mehr als 40 Stunden (8 Schultage) bestreikt werden, im Bereich der Mittel- und Oberschule nicht mehr als 60 Stunden (12 Schultage) bestreikt werden; im Falle von Stundenstreiks entsprechen 5 Streiks einem Tagesstreik.
- Es kann nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen gestreikt werden; nach einem Streik darf frühestens nach 7 Tagen wieder gestreikt werden.



- Bei einem Stundenstreik können nur die erste oder letzte Stunde des Unterrichts bestreikt werden; es muss angegeben werden, ob in der ersten oder letzten Stunde des Unterrichts gestreikt wird.
- Streiks dürfen die festgelegten Einschreibetermine der Schüler um nicht mehr als 3 Tage und die Bewertungskonferenzen des ersten und zweiten Trimesters bzw. des ersten Semesters um nicht mehr als 5 Tage verzögern.

Aufgaben der Schulführungskraft bei Streik

- Der/Die Direktor/in ersucht alle Lehrpersonen, innerhalb von 10 Tagen ab der Streikankündigung (5 Tage, wenn der Streik mehrere Bereiche betrifft) ihm/ihr mitzuteilen, ob sie sich am Streik beteiligen. Die Mitteilung ist freiwillig. Der Widerruf der vorher angekündigten Streikbeteiligung berechtigt die Lehrperson nicht zur Arbeitsleistung, die vom/von der zuständigen Direktor/in abgelehnt werden kann.
- Aufgrund der freiwilligen Mitteilungen muss der/die Direktor/in die Situation bewerten und entscheiden, ob bzw. wie lange die Schule wegen des Streiks geschlossen oder der Unterricht bzw. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler aufrechterhalten wird.
- Die Maßnahmen müssen den Familien mindestens 5 Tage vor dem Streik mitgeteilt werden.
- Der/Die Direktor/in erstellt unter den Nichtstreikenden das Notkontingent für die Aufrechterhaltung der unerlässlichen Dienste und teilt dies den betroffenen Lehrpersonen mindestens 5 Tage vor dem Streik mit. Die betroffenen Personen können innerhalb des darauf folgenden Tages ihren Willen bekunden zu streiken und können, wenn dies noch möglich ist, vom/von der Direktor/in durch andere Lehrkräfte ersetzt werden.
- Die Organisation des Unterrichts bzw. der Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt aufgrund der tatsächlichen Streikbeteiligung am Tag des Streiks in Übereinstimmung mit den an die Familien mitgeteilten Stunden, welche am Streiktag abgehalten werden. Der/Die Direktor/in ist ermächtigt, je nach Bedarf einige oder alle Lehrpersonen, die am Streiktag Dienst leisten und keine freiwillige Mitteilung über eine Streikbeteiligung abgegeben haben, am Streiktag bei Unterrichtsbeginn zu verpflichten. Treffen diese bei Unterrichtsbeginn nicht in der Schule ein, gelten sie als streikende Lehrpersonen. Am unterrichtsfreien Tag kann eine Lehrperson nicht zur Dienstleistung verpflichtet werden.
- Die Beaufsichtigung der Schüler/innen durch das nicht streikende Personal ergibt sich aus der Dienstpflicht der Lehrpersonen.
- Die Anzahl der streikenden Lehrpersonen wird mittels entsprechenden Formulars an das Schulamt weitergeleitet. An das Gehaltsamt werden auch die Namen der streikenden Lehrpersonen gemeldet. Die Streikbeteiligung wird auf der Grundlage der Anzahl an Lehrpersonen ermittelt, welche an jenem Tag, für welchen der Streik ausgerufen ist, bzw. in jener Unterrichtsstunde, für welche der Streik ausgerufen ist, Dienst leisten müssen und sich am Streik beteiligen.



- Falls der/die Direktor/in sich am Streik beteiligt, muss dies dem Schulamt gemeldet werden, damit ein Ersatz gewährleistet werden kann. Die Verantwortung geht in diesem Falle in folgender Reihenfolge auf andere Funktionsträger über: Stellvertreter, Mitarbeiter, dienstälteste Lehrperson.

Dr. Peter Höllrigl | **Schulamtsleiter**

i.A. Dr. Albrecht Matzneller | **Amtsdirektor**